

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ((ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S.505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592, 596) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzelsrode in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Ziffer 2. wird gestrichen und die nachfolgenden Ziffern rücken auf.
 - 1.2. In der Ziffer 3. (bisher Ziffer 4.) wird „ Zustimmung“ gestrichen und durch „vorherige Anzeige bei“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:
 - (5) Für die Anzeige nach Abs. 3 Ziffer 3. gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a – 71 e ThürVwVfG)
3. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof in Etzelsrode der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen zulassen.
 - (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
 - (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitlichen Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
4. Der § 31 Abs. 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:
- 3.1. Der Buchstabe b) wird gestrichen und die nachfolgenden Buchstaben rücken auf.
 - 3.2. Im Buchstaben c) (bisher Buchstabe d) werden die Worte „bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Etzelsrode tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Etzelsrode
Etzelsrode, den 10.03.2010

Echtermeier
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Etzelsrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Gemeinde Etzelsrode
Etzelsrode, den 10.03.2010

Echtermeier
Bürgermeisterin